

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. Januar 2020

**2020/3 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Totalrevision Gemeindeordnung, Verabschiedung Vernehmlassung und kantonalen Vorprüfung**

Beschluss Stadtrat

1. Der Entwurf der Gemeindeordnung (inkl. Beilagen) wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Vernehmlassung bei den Wetziker Parteien, der Schulpflege und der Sozialbehörde durchzuführen sowie den Entwurf der Gemeindeordnung zur Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt einzureichen.
3. Die Präsidenten der Kommissionen und Behörden werden beauftragt, diese über die Totalrevision der Gemeindeordnung zu informieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch separates Schreiben (Stadtkanzlei) an:
 - Wetziker Parteien
 - Schulpflege
 - Sozialbehörde
 - Parlament (zur Information)
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Stv. Stadtschreiberin
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Zürich ist das Gemeindegesetz, welches im Jahr 1926 erlassen wurde. Das Gemeindegesetz wurde revidiert und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gemeinden haben in der Folge ihre Gemeindeordnungen per 1. Januar 2022 zu revidieren und dem Gemeindegesetz anzupassen.

Für den Regierungsrat drängte sich aus verschiedenen Gründen eine Totalrevision des Gemeindegesetzes auf: Zum einen bringt die neue Kantonsverfassung Neuerungen mit sich, die eine Umsetzung im Gemeindegesetz erforderten. Im Weiteren musste das kommunale Haushaltsrecht mit Blick auf die Entwicklungen in der Rechnungslegung neu und umfassend geregelt werden. Schliesslich wies das über 80 Jahre alte Gemeindegesetz verschiedene Mängel auf, die es zu beheben galt. So fehlten im Gemeindegesetz beispielsweise notwendige Bestimmungen in den Bereichen der Ausgliederung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger oder der interkommunalen Zusammenarbeit.

An einer Klausur sowie mit mehreren Aussprachen befasste sich der Stadtrat intensiv mit der Totalrevision der Gemeindeordnung und legte die Rahmenbedingungen für die Totalrevision fest. Basierend da-

rauf wurde ein erster Entwurf der Gemeindeordnung erstellt und eine interne Vernehmlassung bei den Geschäftsbereichen und Abteilungen durchgeführt. Die Rückmeldungen wurden verarbeitet und der Entwurf der Gemeindeordnung für die Vernehmlassung bei Parteien und Behörden erstellt.

Wesentliche Änderungen in der Gemeindeordnung

Der Stadtrat hat die Gemeindeordnung dem kantonalen Recht angepasst (Begrifflichkeiten, Befugnisse, systematischer Aufbau etc.). Zudem hat der Stadtrat unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

Verschlankeung der Gemeindeordnung

Die bestehende Gemeindeordnung wiederholt verschiedene Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht. Allerdings handelt es sich dabei um eine unvollständige Aufzählung. Auch die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts wiederholt – allerdings ebenfalls nicht vollständig - übergeordnete Bestimmungen. Da sich die Bestimmungen für Gemeinden aus verschiedensten Gesetzen ergeben (z.B. Gesetz über die politischen Rechte, Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, Volksschulgesetz) ist eine umfassende Wiederholung der für die Gemeinden relevanten Bestimmungen nicht möglich und würde dazu führen, dass bei jeder Gesetzesrevision ein Abgleich mit der Gemeindeordnung notwendig wäre.

Der Stadtrat hat daher auf Wiederholung von Bestimmungen übergeordneter Gesetze mehrheitlich verzichtet. Die Gemeindeordnung wird auf die notwendigen Bestimmungen reduziert. Für die Stimmberechtigten und weitere interessierte Dritte werden stattdessen adressatengerechte Informationen (z.B. Merkblätter) aufbereitet, die umfassend auf ein Thema eingehen.

Finanzielle Befugnisse

Die Finanzbefugnisse blieben mit der Einführung des Parlaments 2014 unverändert. Aufgrund der erfolgten Professionalisierung in den letzten fünf Jahren ist eine Anpassung der Finanzkompetenzen nach Ansicht des Stadtrats angebracht. Das Parlament kann so von Geschäften entlastet und die Effizienz innerhalb der Verwaltung und der Behörden gesteigert werden. Das Verhältnis zwischen der Kompetenz für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben soll dabei beibehalten werden. Es sind folgende neue Finanzbefugnisse vorgesehen:

	Neue Gemeindeordnung		Bestehende Gemeindeordnung	
	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben
Urne	ab 2,5 Mio.	ab 500'000	ab 2,5 Mio.	ab 500'000
Parlament	500'000 bis 2,5 Mio.	100'000 bis 500'000	250'000 bis 2,5 Mio.	50'000 bis 500'000
Stadtrat	bis 500'000	bis 100'000	bis 250'000	bis 50'000
Schulpflege	bis 250'000	bis 50'000	bis 250'000	bis 50'000

Anlagegeschäfte in Bezug auf Immobilien

Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und führen nicht zu einer Belastung der Steuerpflichtigen, weshalb grundsätzlich der Stadtrat zuständig ist (§ 117 Abs. 1 Gemeindegesetz). Die Gemeindeordnung kann jedoch die Zuständigkeit des Parlaments für die Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften sowie weitere Fälle festlegen. Eine solche Zuständigkeit rechtfertigt sich

vor allem mit der politischen Bedeutung solcher Geschäfte. Für den Erwerb von Liegenschaften ist grundsätzlich der Stadtrat zuständig, auch wenn der Kauf im Hinblick auf eine spätere Verwaltungsnutzung geschieht. Die Gemeindeordnung kann das Parlament aber auch für solche Geschäfte ermächtigen.

Die Kompetenz des Stadtrats für die Veräußerung von Liegenschaften wird gemäss der bestehenden Gemeindeordnung festgelegt (500'000 Franken). Für den Erwerb der Liegenschaften wird eine Erhöhung der Kompetenz des Stadtrats auf 5'000'000 Franken vorgeschlagen. Neu wäre zudem die Urne nicht mehr für Liegenschaftengeschäfte zuständig. Da auf dem Immobilienmarkt rasch reagiert werden muss, rechtfertigt sich eine Kompetenzaufteilung zwischen Stadtrat und Parlament. Zudem unterstehen die Geschäfte des Parlaments dem fakultativen Referendum, womit den demokratischen Aspekten Rechnung getragen wird.

Behörden- und Verwaltungsorganisation

Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde das Kommissionssystem überarbeitet. Es sind neu folgende Kommissionsarten vorgesehen:

- **Eigenständige Kommission:** Eigenständige Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Stadtrats. Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission.
- **Unterstellte Kommission:** Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbständig und unterstehen der Aufsicht des Stadtrats.
- **Beratende Kommission:** Beraten den Stadtrat in ihrem Aufgabenbereich und besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.
- **Ausschuss:** Ein Ausschuss erledigt seine Aufgaben selbständig und besteht ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats oder der Schulpflege.

Der Stadtrat hat in der Folge die hierarchische Einordnung sämtlicher Kommissionen überprüft. Bereits bei der Ausarbeitung der Motion "Public Governance über die Energiepolitik und die Aufsicht über die Stadtwerke" hielt der Stadtrat fest, dass es – mit Ausnahme der Schulpflege – keine weiteren eigenständigen Kommissionen geben soll, damit der Stadtrat seine Verantwortung für die gesamte Stadt uneingeschränkt wahrnehmen kann. Die Wetziker Stimmbevölkerung stimmte dieser Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zu, weshalb die bestehende eigenständige Energiekommission nun in zwei unterstellte Kommissionen (Werk- und Umweltschulpflege) aufgeteilt wird. In der Folge wird nun auch die Sozialbehörde als unterstellte Sozialkommission vorgesehen.

Sämtliche unterstellten Kommissionen sind in der Gemeindeordnung erwähnt. Den Bestand von beratenden Kommissionen und Ausschüssen regelt der Stadtrat in Behördenerlassen. Zudem wird parallel zur Überarbeitung der Gemeindeordnung auch die Verwaltungsorganisation überprüft und sofern notwendig angepasst.

Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege

Aufgrund der neuen Organisation in der fusionierten Schule Wetzikon hat sich die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder der Schulpflege massiv verringert, sodass sieben Behördenmitglieder ausreichen würden. Die notwendigen Schulbesuche können aufgrund der heutigen sowie der künftigen Schulbesuchsregelung auch mit weniger Schulpflegemitarbeitern durchgeführt werden. Die Projektgruppe "Fu-

sion der Primar- und der Sekundarschule Wetzikon" hat zudem in ihrem Schlussbericht darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Schulpflegemitglieder reduziert werden kann.

Einführung eines Jugendvorstosses

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung den Jugendlichen ein politisches Instrument zur Verfügung zu stellen, um ihnen so eine Möglichkeit zu geben, sich am politischen Geschehen in Wetzikon zu beteiligen. Mit dem sogenannten Jugendvorstoss in der Form eines Postulats wird ein solches Instrument geschaffen. So sieht die neue Gemeindeordnung vor, dass mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizerbürgerrecht dem Parlament einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen können (maximal sechs Jugendvorstösse pro Kalenderjahr).

Vernehmlassung, Information der Kommissionen und kantonale Vorprüfung

In einem nächsten Schritt wird die Vernehmlassung bei den Wetziker Parteien, der Schulpflege sowie der Sozialbehörde durchgeführt. Für die Parteien findet eine Informationsveranstaltung und Fragerunde statt. Die Präsidenten / Präsidentinnen der Behörden und Kommissionen werden zudem beauftragt, die geplanten Änderungen an einer der kommenden Sitzungen mit den Mitgliedern zu besprechen.

Es werden folgende Teilnehmer zur Vernehmlassung eingeladen:

- Wetziker Parteien
- Schulpflege
- Sozialbehörde

Terminplan

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis Mitte April 2020. Anschliessend erfolgt die Auswertung der Vernehmlassung. Die Überweisung der Vorlage an das Parlament ist im Juni / Juli 2020 geplant. Die Urnenabstimmung soll im 1. Halbjahr 2021 erfolgen.

Erwägungen

Der Stadtrat hat sich intensiv mit der Revision der Gemeindeordnung befasst. Der Entwurf der Gemeindeordnung wird als umfassend und zielführend erachtet. Mit den geplanten Änderungen wird den Erfahrungen und Erkenntnissen der letzten Jahre (insbesondere seit der Einführung des Parlaments) Rechnung getragen und die Behörden- und Verwaltungsorganisation wird den heutigen Verhältnissen angepasst. Zudem steht die Gemeindeordnung so wieder im Einklang mit dem übergeordneten Recht.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin a. i.